

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katharina Willkomm, Stephan Thomae, Frank Sitta, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/6949 –**

Der externe Sachverstand der Bundesregierung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung holt sich umfassend externen Sachverstand ein, indem sie diverse Experten- und Sachverständigengremien einsetzt. Die Bundeskanzlerin hat den Digitalrat, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Sachverständigenrat für Verbraucherfragen, das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat den Beirat für Raumentwicklung. Das berühmteste Expertengremium der Bundesregierung ist vermutlich der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, besser bekannt als die fünf Wirtschaftsweisen.

In dieser Legislaturperiode bemüht sich die Bundesregierung besonders beim Themenkomplex Digitalisierung, externen Sachverstand in unterschiedlich organisierten und besetzten Gremien zu bündeln und an sich zu binden. Die Fraktion der FDP hat die Bundesregierung hierzu unter gewissen Aspekten bereits in der Kleinen Anfrage zur Digitalstrategie der Bundesregierung befragt (Bundestagsdrucksache 19/3771, Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/4096).

Eine Binsenweisheit ist, dass sich die Digitalisierung nicht von alleine gestaltet, jedenfalls nicht von alleine so, dass Deutschland in allen Bereichen zur Digitalisierungsavantgarde aufschließt. Die Nachricht vom 28. November 2018, dass die Cebit, die über lange Zeit weltweit größte und wichtigste Messe für Informationstechnik, eingestellt wird, muss uns Warnung und Ansporn sein.

Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag sind zwingend auf Sachverstand angewiesen, auch auf externen Sachverstand. Das gilt neben der Digitalisierung auch für andere Megathemen in der komplexer werdenden Welt wie Globalisierung, Demografie, Migration, Klimawandel, Rohstoffkapazitäten, der Verschiebung geopolitischer Machtverhältnisse bis hin zu einer immer höheren Regulierungsdichte für Wirtschaft und Verbraucheralltag.

Damit einher geht fast zwingend, dass „die Politik“, vor allem Politik, die der menschlichen Gestaltungskraft Raum lassen will, zwangsläufig immer den Entwicklungen hinterherläuft, statt ihr wirklich vorweg zu denken. Bestenfalls wissen Exekutive und Legislative um dieses Grundverhältnis und halten gerade

deshalb Freiräume offen, damit Unternehmensumsätze, Beschäftigung, Freiheit und Wohlstand für alle von unten wachsen können.

Investition in die Fachkompetenz ist daher auch für die politische Führung des Landes ein Muss. Die Fraktion der FDP begrüßt es grundsätzlich, wenn sich die Bundesregierung um externen Sachverstand in Form von Expertengremien und Sachverständigenräten bemüht und deren Wissen in die Politik einfließt.

Gleichwohl stellen sich angesichts der damit einhergehenden Kosten für den Steuerzahler auch berechnete Fragen nach der Konsistenz der Aktivitäten der Bundesregierung. Die Einberufung eines noch so prominent besetzten Expertengremiums darf nicht zum Ersatz für politisches Handeln verkommen. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist nicht das Abbinden der Bemühung um externen Sachverstand, sondern eine transparente Darstellung des Einsatzes der vom Steuerbürger aufgebrauchten Mittel und deren Ergebnisse.

1. Welche Expertengremien, die ganz oder teilweise mit Sachverständigen besetzt sind, die nicht ohnehin schon als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes in Bundesministerien oder nachgeordneten Bundesbehörden arbeiten und hauptberuflich als Hochschullehrer oder Berater oder haupt- oder ehrenamtlich im Rahmen des jeweiligen Gremiums im Namen von Verbänden oder Kammern, Gebietskörperschaften oder Unternehmen auftreten (im Folgenden: Expertengremien), unterhält das Bundesministerium oder die ihm nachgeordneten Bundesbehörden derzeit?
2. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Einzelaspekten der Digitalisierung oder der Digitalisierung grundsätzlich befassen, und wenn ja, welche?
3. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit Fragen des Verbraucherschutzes befassen, und wenn ja, welche?
4. Gibt es bei dem Bundesministerium oder den ihm nachgeordneten Bundesbehörden Expertengremien, die sich ihrem Auftrag nach mit den Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen befassen, und wenn ja, welche?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage ist das Expertengremium bzw. sind die Expertengremien einberufen worden?
6. Wie lautet der jeweilige Auftrag an das Expertengremium bzw. die Expertengremien?
7. Auf welche Zeitdauer sind diese Expertengremien berufen?

Die erbetenen Angaben zu den Fragen 1 bis 7 können der Anlage 1* (Frage 1 bis 6) und Anlage 2* (Frage 7) entnommen werden.

8. Plant das Bundesministerium in dieser Amtsperiode die Einrichtung zusätzlicher Expertengremien, und wenn ja, welche, und mit welchen Aufgaben?

Im Rahmen der Nationalen Reduktions- und Innovationsstrategie für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten (NRI) plant das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die Einrichtung eines Begleitgremiums. Die Aufgaben des Begleitgremiums werden darin bestehen, die Reduktionsmaßnah-

* Von einer Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/7740 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

men im Rahmen der NRI zu erörtern und Empfehlungen abzugeben, wie die Reduktionsstrategie auch in Zukunft erfolgreich implementiert werden kann. In dem Begleitgremium werden Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung, der Bundesländer sowie der Verbände aus den Bereichen Ernährung, Gesundheit, Lebensmittelwirtschaft, Verbraucherschutz und Wissenschaft angemessen vertreten sein.

Das BMEL wird ein Kompetenznetzwerk für die Digitalisierung der Landwirtschaft einrichten. Dieses soll die Ergebnisse der Arbeiten aus den neu einzurichtenden Experimentierfeldern zur Digitalisierung in der Landwirtschaft zusammenfassen und aufbereiten sowie aktuelle Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der Landwirtschaft analysieren und Lösungsvorschläge erarbeiten. Das Netzwerk soll sich aus Expertinnen und Experten der Forschungseinrichtungen des BMEL, aus den Sprecherinnen und Sprechern der geplanten Experimentierfelder und aus externen Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammensetzen. Das Netzwerk soll parallel zur Etablierung der Experimentierfelder im Laufe des Jahres 2019 eingerichtet werden.

Die Einrichtung eines „Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung“ befindet sich derzeit in Vorbereitung. Insbesondere folgende Aufgaben soll dieses Kompetenznetzwerk übernehmen:

- aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen aus allen Bereichen der Nutztierhaltung analysieren und Lösungsansätze aufzeigen,
- Ansätze für die Verbesserung der gesellschaftlichen Akzeptanz der Nutztierhaltung in Deutschland aufzeigen,
- Vorschläge des BMEL diskutieren und bewerten,
- Stellungnahmen zur Umsetzung, einschließlich Folgenabschätzung, der Nutztierstrategie erarbeiten sowie
- Ideen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Umsetzung der Nutztierstrategie entwickeln.

9. Wie viele und namentlich welche Sachverständige (bitte mit Referenz bzw. beruflicher Tätigkeit angeben, soweit sich daraus die Expertise für das jeweilige Gremium ableiten lässt) sind in den jeweiligen Expertengremien tätig?
10. Nach welchen Kriterien sind die Sachverständigen jeweils ausgewählt und berufen worden?
11. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen der Verbraucher gewährleistet?
12. Wie ist jeweils die fachliche und/oder personelle Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen gewährleistet?

Die erbetenen Angaben zu den Fragen 9 bis 12 können der Anlage 2 entnommen werden.

13. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten der Digitalisierung (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?
14. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit Aspekten des Verbraucherschutzes (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?
15. Wie viele Mitarbeiter befassen sich im Bundesministerium und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden mit für kleine und mittelständische Unternehmen relevanten Themen (bitte jeweils im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl der in der jeweiligen Behörde tätigen Mitarbeiter angeben)?

Die Fragen 13 bis 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aspekte der Politikfelder Digitalisierung und Verbraucherschutz sowie relevante Themen für KMU sind Querschnittsthemen, die in mehreren, teils allen Referaten des Bundesministeriums und den ihm nachgeordneten Bundesbehörden fallabhängig bearbeitet werden. Eine Zahl der mit diesen Themen befassten Beschäftigten lässt sich daher nicht ermitteln.

16. Findet eine Evaluation der Arbeit des Expertengremiums bzw. der Expertengremien statt, und wenn ja, in welcher Form und welchen zeitlichen Intervallen ab wann?
17. Wie bemisst das Bundesministerium den Erfolg oder Nutzen seiner Expertengremien?
18. Macht das Bundesministerium die jeweiligen Beiträge der Expertengremien öffentlich, und falls ja, wo?

Die Fragen 16 bis 18 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel (siehe Frage 21f) und deren Veranschlagung im Bundeshaushalt werden die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Bundeshaushaltsordnung) unter Wahrung der Unabhängigkeit der Gremien, die zum Teil gesetzlich oder durch Erlass geregelt sind, beachtet. Die Gremien berichten dem BMEL und in der Regel der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Ein für alle Expertengremien in gleichem Maß gültiger Evaluierungsmechanismus existiert nicht. Zu den für bestimmte Expertengremien vorhandenen Evaluierungsmechanismen sowie zu der Veröffentlichung von Beiträgen wird auf die aus Anlage 3* ersichtlichen Angaben verwiesen.

19. Hält das Bundesministerium es zum Nachweis der Nützlichkeit oder aus anderen Gründen für sinnvoll, für Referentenentwürfe aus dem eigenen Haus einen „legislativen Fußabdruck“ bezüglich der Beiträge ihrer eigenen Expertengremien einzuführen?

Die Bundesregierung tritt für ein offenes und transparentes Regierungshandeln ein. Unter anderem hat das Bundeskabinett am 15. November 2018 zur Erhöhung

* Von einer Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/7740 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

der Transparenz im Gesetzgebungsverfahren beschlossen, Gesetz- und Verordnungsentwürfe jeweils spätestens mit Kabinettsbeschluss zu veröffentlichen. Darüber hinaus veröffentlichen die Bundesministerien Entwürfe für Gesetze im Rahmen ihres jeweiligen Internetauftritts. Links dazu befinden sich auf der bereits bestehenden Unterseite „Gesetzesvorhaben der Bundesregierung“ auf www.bundesregierung.de. Eingegangene Stellungnahmen von beteiligten Verbänden werden ebenfalls veröffentlicht, sofern diese einer Veröffentlichung nicht widersprechen.

Im Übrigen wirken Expertengremien je nach Auftrag und Mandat in der Regel nicht unmittelbar auf den Gesetzgebungsprozess ein, insofern kann auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Erfassung deren Arbeitsergebnisse in Richtung eines „legislativen Fußabdrucks“ im Sinne des Fragestellers nicht pauschal beurteilt werden. Nach Abschluss des Willensbildungsprozesses innerhalb der Bundesregierung ist der Gesetzgebungsprozess zudem nicht mehr alleinige Zuständigkeit der Exekutive.

20. Nach welchen Kriterien entscheidet das Bundesministerium, ob es die Empfehlungen seiner Expertengremien aufgreift?

Stellungnahmen und Empfehlungen der Gremien werden durch das BMEL bewertet und fließen in unterschiedliche Weise in die Arbeit und Entscheidungsfindung des BMEL ein. Allgemeine Kriterien lassen sich hier nicht aufstellen.

21. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Arbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Im Bundeshaushalt 2019 und in der Finanzplanung bis 2021 sind im Einzelplan 10 für die Gremien des BMEL und des nachgeordneten Bereiches insgesamt 400 000 Euro veranschlagt.

22. Welcher Betrag im Bundeshaushalt 2019 ist für die Öffentlichkeitsarbeit der an das Bundesministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien bereitgestellt bzw. für diese Legislaturperiode geplant?

Im Einzelplan 10 sind keine spezifischen Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit der an das Ministerium und die nachgeordneten Bundesbehörden angegliederten Expertengremien vorgesehen.

Anlage 1 (zu Fragen 1 bis 6 der Kleinen Anfrage auf Drs. 19/6949)

I. Ministerium

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE)	-	ja	-	Errichtungserlass	<p>Zu den Aufgaben des Beirats gehört es insbesondere,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen sich ändernder Rahmenbedingungen in Welthandel, demografischer Entwicklung, technischem Fortschritt, Ernährungs- und Energiewirtschaft und EUPolitiken in Bezug auf Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft mit vor- und nachgeordneten Bereichen sowie auf ländliche Räume zu erfassen und zu bewerten, - gestiegene gesellschaftliche Anforderungen an Lebensmittelsicherheit und -qualität, nachhaltige Landwirtschaft, Umwelt-, Arten-, Biotop- sowie Tierschutz zu analysieren, - Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Ebenen und Politikbereichen aufzuzeigen, - Vorschläge an die Agrarpolitik und die Politik für ländliche Räume zu richten, um diese auf EU- und nationaler Ebene unter den geänderten Rahmenbedingungen und Anforderungen sowie im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln, - wissenschaftliche Analysen des Ernährungs-

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Wissenschaftlicher Beirat „Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)“	-	-	-	Errichtungserlass	verhaltens und seiner Auswirkungen im Hinblick auf den sich ergebenden politischen Handlungsbedarf zu bewerten, - Empfehlungen zu Grundsätzen und Zielen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und einer entsprechenden Verbraucherpolitik des BMEL zu erarbeiten, - Vorschläge für die Weiterentwicklung verbraucherpolitischer Instrumente im Bereich Ernährung und Lebensmittel zu unterbreiten, - Entwicklungen in der Agrar- und Ernährungspolitik auch unter ethischen Gesichtspunkten zu bewerten und solche Gesichtspunkte in geeigneten Fällen auch in seinen Stellungnahmen, Gutachten, Empfehlungen und Vorschlägen zu berücksichtigen.
Wissenschaftlicher Beirat	-	-	Ja, sofern von diesen	Düngegesetz	Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben: - Evaluierung des NAP aus wissenschaftlicher Sicht und Erarbeitung von Vorschlägen zu seiner Weiterentwicklung, - Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten zu einzelnen Maßnahmen des NAP, - Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten zur Ausgestaltung von Forschungs-, Innovations- und Förderprogrammen mit Bezug zum NAP, - Bewertung von kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes hinsichtlich ihrer Maßgeblichkeit und Eignung.
Wissenschaftlicher Beirat	-	-	Ja, sofern von diesen	Düngegesetz	Der Wissenschaftliche Beirat für Düngungsfragen

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
für Düngungsfragen			Zulassung von Stoffen im Anwendungsbereich des Düngerechts angefragt wird.	(DüNG) und Düngungsbeiratsverordnung (DüBV)	gen berät das BMEL auf dessen Veranlassung in allen Fragen zur Düngung.
Wissenschaftlicher Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen	ja	-	ja	Errichtungserlass	Der Beirat hat die Aufgabe, das BMEL bei allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere der genetischen Ressourcen für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Teil der biologischen Vielfalt sowie bei entsprechenden Maßnahmen auf nationaler, EU- und internationaler Ebene, zu beraten.
Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik	-	-	-	Errichtungserlass	Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> - zwischen den gesellschaftlichen Anforderungen an den Wald sowie den wirtschaftlichen Erfordernissen auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse zu vermitteln und dementsprechende Empfehlungen für die Politik zu erarbeiten, - Ziele und Grundsätze der Waldpolitik zu überprüfen und zu entwickeln, - Vorschläge für die Weiterentwicklung walddemokratischer Instrumente zu unterbreiten, - die in der Waldstrategie 2020 angesprochenen Themen zu behandeln sowie - Impulse und Initiativen aus unterschiedlichen Wissenschafts- und Gesellschaftsbereichen zu bündeln, zu diskutieren und für die Politikberatung in Statusberichten und Empfehlungen aufzubereiten.
Unabhängige Historiker-	-	-	-	Einsetzung durch	Aufarbeitung der Geschichte des BMEL.

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
kommision beim BMEL				Bundesminister Schmidt a.D.	
Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	-	-	-	§ 16 b des Tierschutzgesetzes in Verbindung mit der Tierschutzkommissions-Verordnung	Die Tierschutzkommission unterstützt das BMEL in Fragen des Tierschutzes.
Beratungs- und Koordinierungsausschuss für genetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (BEKO)	ja	-	ja	Erläss	Der BEKO hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Erreichung der im Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen erwähnten Ziele zu unterstützen und die Durchführung des Programms zu erleichtern.
Fachausschuss aquatische genetische Ressourcen	-	-	-	Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung aquatischer genetischer Ressourcen (Fachprogramm AGR)	Der Fachausschuss leitet seine Aufgaben aus dem sektoralen Fachprogramm AGR ab und erfüllt folgende Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Fachfragen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung des Fachprogramms AGR stellen, - Analyse und Bewertung von Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung aquatischer genetischer Ressourcen, - Erarbeitung neuer Vorschläge für zu ergriffende Maßnahmen oder die Verbesserung bestehender Maßnahmen und Fortschreibung des Fachprogramms, - Abstimmung von Maßnahmen mit relevanten Akteuren, insbesondere mit Bund, Ländern, Wissenschaft und der Praxis, - Entgegennahme und Abfassung von Berich-

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Wirtschaftsausschuss für Außenhandelsfragen beim BMEL	sofern Bezug zum Agrarhandel	sofern Bezug zum Agrarhandel	sofern Bezug zum Agrarhandel	Verwaltungsanordnung	ten über die Durchführung und Ergebnisse des Fachprogramms, - Informations- und Erfahrungsaustausch. Er hat die Aufgabe, das BMEL in allen Außenhandelsfragen zu beraten.
Bundesausschuss für Weinforschung (BfW)	ja, ab 2019	ja	-	Geschäftsordnung des BfW von 1969	Förderung der Verbindungen der auf dem Sektor Wein arbeitenden Wissenschaftler/innen und Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete untereinander sowie zur Praxis sowie Beratung des BMEL.
Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen (FB-TGR)	-	-	ja	Der FB-TGR ist laut Tierzuchtgesetz (TierzG) bei der Gefährdungsbeurteilung einheimischer Nutzierrassen ein-zubeziehen. Diese Aufgabe sowie die darüberhinausgehende Beratung von Bund, Ländern und praktischer Tierzucht wurden auf der AMK im Jahr 2003 in dem von Bund und Ländern vereinbarten Nationalen Fachprogramm zur Erhaltung	TierZG § 10 (4) Satz 1: - „Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung legt den Gefährdungsstatus in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat für tiergenetische Ressourcen auf Basis wissenschaftlicher Methoden fest.“ Nationales Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung tiergenetischer Ressourcen in Deutschland: - „Der Fachbeirat kann zu allen fachlichen Fragen der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen Stellung nehmen sowie Empfehlungen für wissenschaftliche Gutachten und Stellungnahmen abgeben. In wesentlichen Angelegenheiten ist er durch Bund und Länder zu beteiligen und anzuhören. Der Fachbeirat entscheidet über die Einstufung von Rassen in Gefährdungskategorien aufgrund der Ergebnisse des Bestandsmoni-

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Deutsche Lebensmittel-Kommission (DLMBK)	-	ja	Mittelbar; auch die Lebensmittelwirtschaft ist in der DLMBK vertreten.	§ 16 LFGB und Geschäftsordnung DLMBK	Beschluss der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuchs.
Fachbeirat für das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE)	ja	-	Der Fachbeirat erarbeitet Vorschläge für neue Themen und Förderschwerpunkte im Rahmen des BULE. Auch Fragen zu kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in ländlichen Räumen spielen dabei grundsätzlich eine Rolle.	Das BMEL traf die Entscheidung über die Einberufung des ehrenamtlichen Fachbeirats im Rahmen seiner Befugnisse und Zuständigkeit für das BULE.	<ul style="list-style-type: none"> - Der Fachbeirat berät das BMEL zur inhaltlichen Ausrichtung des BULE. - Er erarbeitet Vorschläge für neue Themen und Förderschwerpunkte im Rahmen des BULE. - Der Fachbeirat unterstützt das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur inhaltlichen Präzisierung von Bekanntmachungsthemen und -texten. - Der Fachbeirat nimmt zur Planung von Vorhaben sowie zu laufenden Maßnahmen im Rahmen des BULE Stellung.
Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung	-	-	-	Erlass	Der Sachverständigenrat begleitet die Politik des BMEL im Bereich der ländlichen Entwicklung. Es sollen insbesondere Fragen zu folgenden Themen bearbeitet werden:

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Begleitausschuss (BGA) Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN), zugleich auch Begleitkreis der Zukunftsstrategie Öko- logischer Landbau (ZöL)	-	ja	Durch die Einbeziehung von verschiedenen Verbänden, wie Vorstand des Bundes Ökologische Lebensmittellwirtschaft (BÖLW) e. V., Verband landwirtschaftlicher Erzeuger, Verarbeiter und Händler im Ökolandbau, und des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren e. V. sowie des Deutschen Bauernverbandes e. V. als Mitglieder des BGA BÖLN und Begleitkreises ZöL werden auch die Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen miteinbezogen.	Entscheidung von Frau Bundesministerin Künast a. D.;; Bestätigung durch nachfolgende Bundesminister/-innen bzw. Staatssekretäre	<ul style="list-style-type: none"> - Demografie, Daseinsvorsorge, Soziales und Lebensverhältnisse, - Wirtschaft, Arbeit und Finanzen, - Landnutzung, Umwelt und Erholung. <p>Darüber hinaus können auch andere Politikbereiche mit Bezug zu ländlichen Räumen und deren Instrumente mit in die Betrachtung einbezogen werden.</p> <p>BGA BÖLN bzw. ZöL: Unterstützung in beratender Funktion des BMEL und der Geschäftsstelle bei der kohärenten Umsetzung des BÖLN bzw. der ZöL</p>

II. Nachgeordnete Bundesbehörden

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)					
BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Bedarfsgegenständen
BfR-Kommission für Kosmetische Mittel	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von kosmetischen Mitteln
BfR-Kommission für Futtermittel und Tierernährung	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Futtermitteln und Tierernährung
BfR-Kommission für Bewertung von Vergiftungen	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Vergiftungen
BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Wein- und Fruchtsaftanalysen
BfR-Kommission für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Lebensmittelzusatzstoffen, Aromastoffen und Verarbeitungshilfsstoffen
BfR-Kommission für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten
BfR-Kommission für Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung genetisch veränderter Lebensmittel und Futtermittel
BfR-Kommission für Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Ernährung, diätetischen Produkten, neuartigen Lebensmitteln und Allergien

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
und Allergien					
BfR-Kommission für Biologische Gefahren und Hygiene	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von biologischen Gefahren und Hygiene
BfR-Kommission für Pharmakologisch wirksame Stoffe und Tierarzneimittel	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von pharmakologisch wirksamen Stoffen und Tierarzneimitteln
BfR-Kommission für Evidenzbasierte Methoden in der Risikobewertung	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von evidenzbasierten Methoden in der Risikobewertung
BfR-Kommission für Risikoforschung und Risikowahrnehmung	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Risikoforschung und Risikowahrnehmung
BfR-Kommission für Bewertung von Kontaminanten in der Lebensmittelkette	-	ja	-	-	Beratung zur gesundheitlichen Bewertung von Kontaminanten in der Lebensmittelkette
BfR-Kommission Bf3R	-	ja	-	-	Beratung des Deutschen Zentrums zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) in seinen wissenschaftlichen Aufgaben
Wissenschaftlicher Beirat des BfR	ggf. in Fragen der Forschungspriorisierung	ja	-	-	Aufgaben sind <ul style="list-style-type: none"> - die wissenschaftliche Beratung des Bundesinstitutes, auch bei der Optimierung der Institutsorganisation und hinsichtlich der Arbeit im fachlich-wissenschaftlichen Bereich, - die Beratung bei der strategischen Entwicklung mittel- und langfristiger Ziele im fachlich-wissenschaftlichen Bereich, - die Pflege und der Aufbau von Kooperationen zwischen dem Bundesinstitut und anderen

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Wissenschaftlicher Beirat der KIESEL-Studie	-	ja	-	-	<p>ren wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland,</p> <ul style="list-style-type: none"> Beratung zur Aufstellung von Kommissionen des BfR mit Mitgliedern von hoher wissenschaftlicher Exzellenz <p>Beratung bei der Durchführung und Datenauswertung der Studie</p>
Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL)					
Fachbeirat Naturhaushalt	-	-	-	-	Beratung des BVL zu allgemeinen Fragen der Risikominderung von Pflanzenschutzmitteln im Naturhaushalt
Fachbeirat Verbraucherschutz	-	ja	-	-	Unterstützung der Arbeit im Bereich Pflanzenschutzmittel: Die Mitglieder haben die Aufgabe, das BVL bei allgemeinen Fragen des Risikomanagements von Pflanzenschutzmitteln zu beraten, vorwiegend die Bereiche Toxikologie, An- wendungssicherheit und Rückstandsverhalten.
Arbeitskreis Rückstandsfragen	-	ja	ja	-	allgemeiner fachlicher Austausch zu Fragen der Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten und der Durchführung von Rückstandsversuchen
Fachbeirat Nachhaltiger Pflanzenschutz	-	-	-	-	Beratung des BVL zu Fragen betreffend der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelanalytik (DAPA)	-	-	-	-	Der DAPA unterstützt die Arbeit des BVL insbesondere bei der Bereitstellung international validierter Methoden für Überwachungs-zwecke. Er berät das BVL in grundsätzlichen Fragen aus dem Bereich der Pflanzenschutzmittelanalytik und der physikalischen und chemischen Eigenschaften von Wirkstoffen. Im DAPA sind auch

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
					andere fachlich zuständige Behörden aus Europa vertreten.
Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelformulierungen (DAPF)	-	-	-	-	Der DAPF unterstützt die Arbeit des BVL insbesondere bei der Bereitstellung international validierter Testmethoden für Überwachungszwecke. Er berät das BVL bei Fragen aus dem Bereich der Formulierungsschemie. Dem DAPF gehören auch deutschsprachige Vertreter von fachlich zuständigen Behörden in Europa an.
Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit	-	Relevant für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, Ziergesundheit und Umweltschutz.	-	§ 4 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG)	§ 5 GenTG, § 1 der Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBSV) Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften des Gentechnikgesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik.
Arbeitsgruppe § 28 GenTG	-	Relevant für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, Ziergesundheit und Umweltschutz.	-	§ 28b GenTG; mit Bundesländern abgestimmtes Konzept	Erarbeitung von amtlichen Methoden zur Gentechniküberwachung.
Kommission zur Zulassung eines Tierarzneimittels	-	-	Allgemein sind pharmazeutische Unternehmer insofern berücksichtigt, als laut gesetzlichem Auftrag die Berufung der Mitglieder unter Berücksichtigung von Vorschlägen	§25 Abs. 6 und 7 des Arzneimittelgesetzes - AMG	Die Kommission ist vor der Entscheidung über die Zulassung eines Arzneimittels, das den Therapierichtungen Phytotherapie, Homöopathie oder Anthroposophie zuzurechnen ist und das der Verschreibungspflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 unterliegt, zu hören. Die Anhörung erstreckt sich auf den Inhalt der eingereichten Unterlagen, der Sachverständigengutachten, der angeforderten Gutachten, die Stellungnahmen der beigezo-

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Expertenbeirat Lebensmittelbetrug	-	ja	-	Erlass des BMEL zur Entwicklung eines nationalen Frühwarnsystems vor Lebensmittelbetrug mit begleitendem Sachverständigenrat	genen Sachverständigen, das Prüfungsergebnis und die Gründe, die für die Entscheidung über die Zulassung wesentlich sind, oder die Beurteilung durch die Gegenschachverständigen (§ 25 Abs.6 AMG). Die Kommission erarbeitet wissenschaftlich begründete Empfehlungen hinsichtlich der Entscheidung über die Zulassung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, die der Verschreibungspflicht nach § 48 Abs. 2 Nr. 1 AMG unterliegen und der Therapierichtung Phytotherapie, Homöopathie oder Anthroposophie zuzurechnen sind (§ 1 der Geschäftsordnung der Kommission nach § 25 Abs. 6 und 7 AMG)) Das Gremium hat die Aufgabe, BMEL und BVL hinsichtlich der von Deutschland verfolgten Strategie zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug zu beraten.
Gemeinsame Expertenkommission	-	ja (Sicherheit von Stoffen mit ernährungspezifischer und physiologischer Wirkung)	Ja, da mittelbar Erzeugnisse betroffen sind, die als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden.	Gemeinsamer Erlass des Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und des BMEL über die Einrichtung einer Gemeinsamen Expertenkommission – Kommission zur	Die Gemeinsamen Expertenkommission hat folgende Aufgaben: - Erarbeitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu Fachfragen in Bezug auf die Einstufung von Stoffen, die als Lebensmittel/Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden, - Erarbeitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen zu den o. a. Fragestellungen im

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
				Einstufung von Borderline-Stoffen, die als Lebensmittel oder Lebensmittelzutat in den Verkehr gebracht werden.	Hinblick auf einzelne Produkte, sofern dies im Einzelfalle besonders relevant erscheint, etwa bei einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung oder wenn erkennbar ist, dass ein bestimmtes Produkt der Prototyp für eine Kategorie vergleichbarer Produkte auf dem Markt ist, - systematische Erarbeitung von Kriterienkatalogen und Entscheidungsbäumen zur Beantwortung der o.a. Fragestellungen
Julius Kühn-Institut (JKI)					
Wissenschaftlicher Beirat des JKI	ja, z. B. durch Unterstützung des JKI bei der Weiterentwicklung seines Forschungsprogramms und durch Überprüfung der Forschungs- und Serviceleistungen der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten	ja, z. B. durch Unterstützung des JKI bei der Weiterentwicklung seines Forschungsprogramms und durch Überprüfung der Forschungs- und Serviceleistungen der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten	-	Satzung des Julius Kühn-Instituts	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung der Leitung des JKI bei der Forschungs- und Entwicklungsplanung - Förderung der Verbindung des JKI zu Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete im In- und Ausland - Unterstützung des JKI bei der Weiterentwicklung seines Forschungsprogramms - Überprüfung der Forschungs-, Beratungs- und Serviceleistungen der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheiten in Abstimmung mit der Leitung des JKI - Stellungnahme zu wichtigen sonstigen Angelegenheiten des Bundesforschungs-instituts
Fachbeirat Geräte-Anerkennungsverfahren	-	-	-	Pflanzenschutzgerätetprüfung ist allgemein im Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) geregelt. Für den	Bewertung von Prüfungsergebnissen im Rahmen des freiwilligen Prüfangebots des JKI für Pflanzenschutzgeräte

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Fachbeirat Waldschutz	-	-	-	Fachbeirat gilt die Prüfungsordnung des JKI. Pflanzenschutzgesetz	
Fachbeirat der Deutschen Genbank Obst (DGO)	ja, in begrenztem Umfang zu Fragen des Internetauftritts der DGO	-	Ja, in begrenztem Umfang	<ul style="list-style-type: none"> - Internationalen Vertrag für Pflanzengenetische Ressourcen (ITPGR) - Globaler Aktionsplan für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) - Nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen landwirtschaftlicher und garten- 	<p>Unterrichtung und Beratung des JKI in allen Fragen auf dem Gebiet des Waldschutzes einschließlich des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel und der EU-Wirkstoffprüfung</p> <p>Aufgabe, die Koordinationsstelle der DGO sowohl fachlich-wissenschaftlich als auch zu übergeordneten Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der genetischen Ressourcen von Obst zu beraten.</p>

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Beirat Journal für Kulturpflanzen	ja (Es werden Beiträge publiziert, deren Inhalte sich u.a. mit Fragen und Ergebnissen zu Digitalisierung in der Landwirtschaft beschäftigen.)	ja	ja, in begrenztem Umfang (Es werden Beiträge publiziert, in den z. B. die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Pflanzern oder Unternehmen mit technischen Innovationen im Bereich Pflanzenschutz und -bau dargestellt werden.)	baulicher Kulturpflanzen § 57 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG „... Dokumentation und Bereitstellung von Informationen	Beratung von Schriftleitung und Herausgeber zu wissenschaftlicher Qualität, zur Steigerung des Impacts auf die Wissenschaft, Beratung und Praxisbetriebe sowie zu Publikationsethik
Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)					
Wissenschaftlicher Beirat	-	-	-	Satzung des FLI	Er berät die Leitung des FLI bei der Forschungs- und Entwicklungsplanung. Er fördert die Verbindung des FLI zu Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie zu Forschungseinrichtungen gleicher und verwandter Wissensgebiete im In- und Ausland. Er unterstützt das FLI bei der Weiterentwicklung seines Forschungsprogramms unter Berücksichtigung der aktuellen Forschung anderer Forschungseinrichtungen.
Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet)	-	ja, im weitesten Sinne	-	§ 27 Absatz (6) des Tiergesundheitsgesetz,	Bewertung des Einsatzes von Impfstoffen in der Tiermedizin. Die Kommission spricht Empfehlungen zur

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
Nationale Expertenkommission „Stechmücken als Überträger von Krankheitserregern“	-	ja, im weitesten Sinne	-	Verordnung über die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKoVet-Verordnung - StIKoVetV) Eigeninitiative: Beschluss FLI, Robert-Koch-Institut (RKI) und Bundesumweltamt (UBA)	Verwendung von Impfstoffen aus und berät die Bundesregierung. Überwachung von Stechmücken als Vektoren von Infektionserregern und erarbeitet entsprechende Handlungsempfehlungen.
Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (MRI)					
Wissenschaftlicher Beirat des MRI	-	ja	-	Satzung des MRI	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung der Leitung bei Forschungs- und Entwicklungsplanung, - Förderung der wissenschaftlichen Vernetzung, - Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Forschungsprogramms
Lenkungsausschuss (LA)/Fachausschüsse (FA) NRZ-AUTHENT	ja	ja	-	Aufgabenübertragung/Konzeption des NRZ	<p>LA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beratung der Leitung des NRZ-Authent über die durch die FA priorisierten Themen, - Abstimmung der Themenauswahl und Übertragung in die Fachmodule, - Bewilligung von Mitteln, - Entscheidung über die Umsetzung der Themen in den Fachmodulen und mögliche Kooperationen, <p>FA:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung des LA bei der Erarbeitung und Priorisierung von Themen, Bedarfser-

Frage 1 (Bezeichnung des Gremiums)	Frage 2 (Befassung mit Fragen der Digitalisierung laut Auftrag)	Frage 3 (Befassung mit Fragen des Verbraucherschutzes laut Auftrag)	Frage 4 (Befassung mit Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen laut Auftrag)	Frage 5 (Rechtsgrundlage)	Frage 6 (Auftrag)
					mittlung, Identifizierung von Kooperationspartnern
Thünen-Institut (TI)					
Wissenschaftlicher Beirat	-	-	-	Satzung des TI	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung der Leitung des TI bei der Forschungs- und Entwicklungsplanung, - Förderung der Kooperation, - Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Forschungsprogramms, - Überprüfung der Forschungs-, Beratungs- und Serviceleistungen und Ableitung von Empfehlungen, - Stellungnahme zu sonstigen Angelegenheiten des TI

Anlage 2 (zu Fragen 7 bis 12 der Kleinen Anfrage auf Drs. 19/6949)

I. Ministerium

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE)	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/AgrOrganisation.html#doc429078bodyText4 .	Die Berufung erfolgt aufgrund ihrer wissenschaftlichen Expertise bzw. beruflichen Tätigkeiten oder Funktion über besondere Erfahrungen aus den Bereichen der Agrarpolitik, der Landbewirtschaftung, der ländlichen Entwicklung und der Ernährung/des nachhaltigen Konsums.	durch die Auswahl der Beiratsmitglieder	-
Wissenschaftlicher Beirat „Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)“	Berufungsdauer der Mitglieder: 5 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/NAPOrganisation.html .	Die Berufung erfolgt aufgrund ihrer wissenschaftlichen Expertise bzw. beruflichen Tätigkeiten oder Funktion über besondere Erfahrungen bezüglich der im NAP genannten Bereiche: - Integrierter Pflanzenschutz (Ackerbau, Sonderkulturen z. B. Obst, Wein, Gemüse,	-	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder persönlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen	Berufungsdauer der Mitglieder: 5 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/DuengMitglieder.html .	Hopfen, Beratung und Resistenzzüchtung), - Ökologischer Landbau, - Gewässerschutz, - Trinkwasser, - Biodiversität / Naturschutz, - Umweltoxikologie, - Arbeitsschutz / Arbeitsschutz, - Agrarökonomie. Die zu besetzenden Fachgebiete sind durch das Düngegesetz und die Düngungsbeiratsverordnung vorgegeben. Es wird eine hochrangige Besetzung (Lehrstuhlinhaber, Leiter von Landesanstalten) mit entsprechender Expertise angestrebt.	-	-
Wissenschaftlicher Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/BioDivOrganisation.html#doc429092bodyText5 .	Expertinnen und Experten, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, insbesondere der genetischen Ressourcen für Ernährung,	-	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen und/oder persönlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder persönlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/Texte/Waldpolitik/Organisation.html	Landwirtschaft und Forsten, verfügen. Darüber hinaus sind die Vorsitzenden oder Beauftragten der Fachgremien für die einzelnen Teilgebiete genetischer Ressourcen, namentlich der Kulturpflanzen, der Forstpflanzen, der Nutztiere, der aquatischen Lebewesen sowie der Mikroorganismen, sowie der Leiter des Informations- und Koordinationszentrums für Biologische Vielfalt (IBV) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) kraft ihres Amtes Mitglieder des Beirats.	Insbesondere Professoren der Forstpolitik, Forstökonomie sowie der Holzverwendung decken die Interessen der Verbraucher zu innen und Verbraucher zu Wald und Holz ab.	Insbesondere Professoren der Forstpolitik, Forstökonomie sowie der Holzverwendung decken die Interessen der KMU ab.
Unabhängige Historiker-	3 Jahre	Die Mitglieder und deren	Auswahl durch Minister	-	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
kommission beim BMEL		fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Texte/Historikerkommission.html	nach fachlicher Eignung		
Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Texte/Tierschutzkommission.html	Auswahl erfolgt durch das BMEL auf Grund von Vorschlägen der einschlägigen Tierschutz-, Wissenschafts- und Wirtschaftsverbände sowie der beiden großen Kirchen. Für die Auswahl der jeweils vorgeschlagenen Mitglieder werden vom BMEL insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt: - gesellschaftliche Bedeutung des vertretenen Verbandes in Verbindung mit tierschutzfachlicher Kompetenz, - möglichst breite Kompetenz innerhalb des Bereichs des Tierschutzes, - noch im aktiven Dienst stehend, - in der Vergangenheit	-	-

<p>Gremium</p>		<p>Beratungs- und Koordinationsschausschuss für genetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (BEKO)</p>
<p>Frage 7 (Berufungsdauer)</p>		<p>Berufungsdauer der Mitglieder: 5 Jahre</p>
<p>Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)</p>		<p>Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://beko-pgr.genres.de/mitglieder/</p>
<p>Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)</p>	<p>eingebrachter Sachverstand in die Arbeit des BMEL, - Zusammenstellung von erfahrenen Persönlichkeiten, die die unterschiedlichen Bereiche des Tierschutzes abdecken, - regionale Ausgewogenheit der Zusammensetzung, - Wahrung einer Balance zwischen wiedererufenen und neuerufenen Mitgliedern und - paritätische Vertretung von Frauen und Männern gemäß Bundesgremienbesetzungs-gesetz.</p>	<p>Die Mitglieder werden von Bundes- und Landesbehörden, Fachverbänden und -organisationen aus Wissenschaft und Wirtschaft benannt und ggf. auch als sachkundige Einzelperson vom BMEL berufen, um die Breite des</p>
<p>Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)</p>		<p>-</p>
<p>Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)</p>		<p>Mitglieder des BEKO sind u. a. einschlägig arbeitende private Vereinigungen und Einrichtungen sowie Nicht-Regierungsorganisationen, welche die Interessen der Züchter und Nutzer pflanzengenetischer Ressourcen, zumeist</p>

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Fachausschuss aquatisch genetische Ressourcen	Berufungsdauer der Mitglieder: 5 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://fachausschuss-agr.genres.de/ .	Aufgabengebietes abzudecken.	vgl. Antwort zu Frage 6	Kleine und mittelständische Unternehmen, repräsentieren. vgl. Antwort zu Frage 6
Wirtschaftsausschuss für Außenhandelsfragen beim BMEL	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Handel-Ex-Texte/Wirtschaftsausschuss-Aussenhandelsfragen.html?jsessionid=E909C05E712DA1C60E5B574E6A010522.2_cid376 .	Der Fachausschuss ist ein Arbeitsgremium, dessen Mitglieder sowohl Bund und Länder als auch Fischereiverbände (Praxis), Fischereiverwaltung und die Wissenschaft repräsentieren. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dachverbände „Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.“, „Deutscher Bauernverband e.V.“, „Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V.“, „Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)“, „Verband der Maschinen und Anlagenbauer“ und „Industrieverband Agrar e.V.“ durch BMEL berufen.	Die Verbraucher können bis zu 9 Mitglieder in den Ausschuss berufen lassen. Der Bundesverband der Verbraucherverbände - Verbraucherverbände - Bundesverband der Deutschen Ernährungsindustrie e.V. ist Mitglied im Arbeitskreis, der die Ausschusssitzungen vorbereitet.	Die vertretenen Wirtschaftsvverbände vertreten auch die Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen.
Bundesausschuss für Weinforschung (BfW)	Berufungsdauer der Mitglieder: 5 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht in der „Nie-	fachliche Expertise, Abdeckung aller Themenbereiche aus dem Weinbau	Teilnahme BMEL	Teilnahme BMEL

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Fachbeirat für das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE)	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	rue/Kennzeichnung/Lebensmittelbuch/texte/MitgliederLebensmittelbuchKommission.html Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bmel.de/DE/Laendliche-Raet-me/BULE/texte/BULE_Fachbeirat.html	brennwertwirtschaft.	DLMBK vertreten.	
Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: www.bmel.de/srle	Der Sachverständigenrat besteht aus bis zu 12 Persönlichkeiten, die über praktische bzw. wissenschaftliche Erfahrungen im Bereich der ländlichen Entwicklung verfügen.	-	Ein Vertreter des Bauernverbandes ist Mitglied des Gremiums.
Begleitausschuss (BGA) Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN), zugleich auch Begleitzirkel der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau (ZöL)	Keine Befristung.	Im BGA und im Begleitzirkel ZöL sind die Sachverständigen berufen auf Grund ihrer Expertise für ökologische und besonders nachhaltige Formen der Landwirtschaft sowie entlang der Wertschöpfungskette.	Als Mitglieder wurden zentrale Akteure der ökologischen und besonders nachhaltigen Formen der Landwirtschaft aus den Bereichen Produktion, Verarbeitung, Vermarktung, Handel und Wissen-	-	durch die Mitglieder des SRLE siehe Fragen 4 und 9

<p>Gremium</p>	<p>Frage 7 (Berufungsdauer)</p>	<p>Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)</p>	<p>Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)</p>	<p>Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)</p>	<p>Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)</p>
		<p>fungskette von der Erzeugung über Verarbeitung, Vermarktung und Handel, und Wissenschaft. Folgende Mitglieder wurden berufen: - Herr Dr. Prinz zu Löwenstein (Vorstand des BÖLW e.V., Verband landwirtschaftlicher Erzeuger, Verarbeiter und Händler im Ökolandbau), - Herr Plagge (Vorstand der Internationalen Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen (IFOAM) und Präsident und Geschäftsführer des Bioland Verbandes), - Frau Röder (Vorstand BÖLW e.V. und Geschäftsführerin des Bundesverbandes Naturkost Naturwaren e.V.), - Herr Dr. Kempkens (Landwirtschaftskam-</p>	<p>schaft ausgewählt.</p>		

<p>Gremium</p>	<p>Frage 7 (Berufungsdauer)</p>	<p>Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)</p>	<p>Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)</p>	<p>Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)</p>	<p>Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)</p>
		<ul style="list-style-type: none"> - mer NRW), Herr Professor Heß (Universität Kassel, Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften), - Frau Dr. Nieberg und Herr Dr. Sanders (Thünen Institut, Institut für Betriebswirtschaft), - Frau Dr. Zikeli (Universität Hohenheim, Zentrum Ökologischer Landbau) 			

II. Nachgeordnete Bundesbehörden

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen und/oder persönlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder persönlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)					
BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_bedarfsgegenstaende-204319.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Kosmetische Mittel	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_kosmetische_mittel-204374.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Futtermittel und Tierermährung	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_futtermittel_und_tierernaehrung-204368.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Be-	Berufungsdauer der Mit-	Die Mitglieder und deren	Berufung erfolgt nach	Beratungsleistung der	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
wertung von Vergiftungen	glieder: 4 Jahre	fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_zur_bewertung_von_vergiftungen-204321.html	öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	
BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_wein_und_fruchtsaftanalysen_wufak-204414.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_lebensmittelzusatzstoffe_aromastoffe_und_verarbeitungshilfsstoffe_lav-204377.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter:	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Be-	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_pflanzenschutzmittel_und_biozidprodukte_pb_-204408.html	werbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	
BfR-Kommission für Genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_genetisch_veraernderte_lebensmittel_und_futtermittel_el-204370.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Ernährung, diätetische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_ernaehrung_diaetische_produkte_neuartige_lebensmittel_und_allergie_n-204357.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Biologische Gefahren und Hygiene	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter:	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_biologische_gefahren_und_hygiene_biohygiene-204350.html	werbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	
BfR-Kommission für Pharmakologisch wirksame Stoffe und Tierarzneimittel	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_pharmakologisch_wirksame_stoffe_und_tierarzneimittel_tam-204409.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Evidenzbasierte Methoden in der Risikobewertung	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_evidenzbasierte_methoden_in_der_risikobewertung_ebm-204360.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission für Risikoforschung und Risikowahrnehmung	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_risikoforschung_und_risikowahrnehmung	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		mission_fuer_risikoforschung_und_risikowahrnehmung_riskom_204411.html	Berufungsbeirat	BfR und damit der Verbraucherinformation	
BfR-Kommission für Bewertung von Kontaminanten in der Lebensmittelkette	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bfr_kommission_fuer_kontaminanten_in_der_lebensmittelkette_kontam_204372.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
BfR-Kommission Bf3R	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/mitglieder_der_bf3r_kommission-204329.html	Berufung erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch einen extern besetzten Berufsbeirat	Beratungsleistung der Kommission dient der Verbesserung der Qualität von wissenschaftlichen Risikobewertungen des BfR und damit der Verbraucherinformation	-
Wissenschaftlicher Beirat des BfR	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bfr.bund.de/de/wissenschaftlicher_beirat-27502.html	wissenschaftliche Expertise	-	-
Wissenschaftlicher Beirat der KIESEL-Studie	zeitgleich mit der Studiendauer (2013 bis 2019)	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: www.bfr.bund.de/de/studie	Berufung erfolgte durch fachliches Auswahlgremium auf der Basis der fachlichen Eignung bezogen	Beratungsleistung des Beirates dient der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Datenerhebung	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		nbeirat-189572.html	gen auf die Expertise bei der Erhebung von Ernährungsdaten bei Kindern z.B. aus Mitgliedern der BfR-Kommissionen, des aufsichtsführenden Ministeriums und kooperierenden der Bundesoberbehörden.	hebung und Auswertung und damit der Risikobewertung	
Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL)					
Fachbeirat Naturhaushalt	keine Festlegung	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_Zulassung/PSM/04_Fachbeiräte/02_FachbeiratNaturhaushalt/psm_umwelt_fachbeirat_node.html	fachlicher Hintergrund, z.B. aus Beratungstätigkeit für Landwirte im Hinblick auf die Praktikabilität von Risikominderungsmaßnahmen	-	-
Fachbeirat Verbraucherschutz	keine Festlegung	Acht Mitglieder aus Bundes- und Landesbehörden, Forschung und Nichtregierungsorganisationen. ¹	Expertise in den Bereichen Toxikologie, Anwendungssicherheit oder Rückstandsverhalten	-	-
Arbeitskreis Rückstandsfragen	keine Festlegung	Mitglieder des Industrieverbandes Agrar (IVA),	Benennung durch IVA	-	-

¹ Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Fachbeirat Nachhaltiger Pflanzenschutz	keine Festlegung	Arbeitskreises Rückstandsverhalten. ² Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/04_Fachbeiräte/03_FachbeiratNachhaltigerPflanzenbau/psm_umwelt_fachbeirat_nachhaltigkeit_node.html .	fachlicher Hintergrund (z.B. aus Beratungstätigkeit für Landwirte betreffend Fragen der nachhaltigen Verwendung von PSM, universitäre oder behördliche Expertise)	-	-
Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelanalytik (DAPA)	keine Festlegung	Im Arbeitskreis sind 11 externe Mitglieder und drei BVL-Mitarbeiter/-innen vertreten. ³	Offen für Interessierte. Es muss gewährleistet sein, dass an Ringversuchen teilgenommen werden kann.	Indirekt, da durch die Standardisierung und Weiterentwicklung der Methoden/Verfahren sich sowohl deren Qualität als auch die Überwachbarkeit von PSM verbessert werden.	-
Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelformulierungen (DAPF)	keine Festlegung	Im Arbeitskreis sind 18 externe Mitglieder und drei BVL-Mitarbeiter/-innen vertreten. ⁴	Offen für Interessierte. Es muss gewährleistet sein, dass an Ringversuchen teilgenommen werden kann.	Indirekt, da durch die Standardisierung und Weiterentwicklung der Methoden/Verfahren sich sowohl deren Qualität als auch die	-

² Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.
³ Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.
⁴ Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit	keine Festlegung	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.zkbs-online.de/ZKBS/DE/02_Ueberuns_Aufgaben/Zusammensetzung/zusammensetzung_node.html	§ 4 Abs. 1, 2 GenTG: „Die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Bildung und Forschung, für Wirtschaft und Energie, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für die Dauer von drei Jahren berufen. Nähere Einzelheiten regelt das Gesetz.“	Anwendungssicherheit von PSM verbessert werden. Besetzung des Gremiums mit einer sachkundigen Person (und deren Stellvertreter) für den Bereich „Verbraucherschutz“	Besetzung des Gremiums mit einer sachkundigen Person (und deren Stellvertreter) für den Bereich „Wirtschaft“
Arbeitsgruppe § 28 GenTG	keine Festlegung	19 Mitglieder (Expertise aus der amtlichen Überwachung der Länder, Sachkundige aus den Bereichen der Wissenschaft und der beteiligten Wirtschaft) ⁵	Benennung durch Oberste Landesbehörden Gentechnik (amtliche Überwachung), relevante Vertretungen und Verbände der Wissenschaft bzw. Wirtschaft aufgrund fachlicher Expertise	-	Beteiligung bei der Benennung von Experten (siehe Frage 10) gewährleistet auch die fachlich/personelle Beteiligung von kleinen und mittelständischen Unternehmen
Kommission zur Zulassung	Berufungsdauer der Mitglieder	Neun ständige Mitglieder	Das Bundesministerium	Für die Wahrnehmung	Laut gesetzlichem Auftrag

⁵ Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.

<p>Gremium</p>	<p>Frage 7 (Berufungsdauer)</p>	<p>Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)</p>	<p>Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)</p>	<p>Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)</p>	<p>Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)</p>
<p>sung eines Tierarzneimittels</p>	<p>gliedert: 5 Jahre</p>	<p>für die Fachbereiche Phytotherapie, Homöopathie/Anthroposophie, Pharmakologie/ Toxikologie, Pharmazie, Kleintiere, Pferde, Rinder, Schweine und Medizinische Statistik.⁶</p>	<p>beruft, soweit es sich um zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel handelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, die Mitglieder der Zulassungskommission unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Kammern der Heilberufe, der Fachgesellschaften der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Heilpraktiker sowie der für die Wahrnehmung ihrer Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenverbände der pharmazeutischen Unternehmer, Patienten und Verbraucher. Bei der Berufung sind die jeweiligen Besonderheiten der Arzneimittel zu berücksichtigen. In die Zulassungskommissionen werden Sachverständige berufen, die auf den jewei-</p>	<p>ihrer Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenverbänden der Verbraucher hätten die Möglichkeit einen Vorschlag für ein Mitglied (Voraussetzung: entsprechende Expertise, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den jeweiligen Anwendungsgebieten in den entsprechenden Therapierichtungen) zu unterbreiten.</p>	<p>erfolgt die Berufung der Mitglieder unter Berücksichtigung von Vorschlägen u.a. der für die Wahrnehmung ihrer Interessen gebildeten maßgeblichen Spitzenverbände der pharmazeutischen Unternehmer (§ 25 Abs. 6 und 7 AMG). Zum mündlichen Vortrag vor der Kommission sind der Antragsteller (Pharmazeutisches Unternehmen) und von ihm beauftragte Gutachter berechtigt, wenn das BVL oder die Kommission diese zum mündlichen Vortrag zugelassen hat (§ 5 Geschäftsordnung der Kommission nach § 25 Abs. 6 und 7 AMG)</p>

⁶ Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Gemeinsame Expertenkommission	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	<p>LM, analytische Expertise)</p> <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vertreter/-innen der Staatsanwaltschaften (Fragen der Strafverfolgung von Lebensmittelbetrug) - ein Vertreter/-in der Polizeibehörden (Fragen der Strafverfolgung) - ein Vertreter/-in der Europäischen Forschungseinrichtung (Austausch zu relevanten Fragen des Lebensmittelbetrugs auf europäischer Ebene)⁷ 	Die behördenexternen Mitglieder werden im Wege eines Ausschreibungsverfahrens gewonnen. Sie sollten in Forschung und Lehre besonders in den Bereichen Pharmazie, Medizin, Lebensmittelchemie, Chemie, Biologie, Biotechnologie,	Regelmäßige Vorträge und fachlicher Austausch vor Verbrauchergremien.	Regelmäßige Vorträge und fachlicher Austausch von Mitgliedern vor Fachgremien und Firmenvertretern.

⁷ Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
			<p>Rechtswissenschaften oder vergleichbaren Fachrichtungen besonders ausgewiesen sein. Die Länder benennen zudem Sachverständige aus den Bereichen der Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung und das BfR einen Sachverständigen. (§ 2 des Gemeinsamen Erlasses)</p>		
Julius Kühn- Institut (JKI)					
Wissenschaftlicher Beirat des JKJ	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.juliuskuehn.de/wissenschaftlicher-beirat/	Die Auswahl der Kandidaten erfolgt auf der Basis ihrer Kompetenz für das jeweilige Aufgabengebiet; alle Kompetenzbereiche des JKJ müssen abgedeckt sein. Das JKJ ist vorschlagsberechtigt; die Bestellung erfolgt durch das BMEL	Durch die fachliche Kompetenz der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.	-
Fachbeirat Geräte-Anerkennungsverfahren	keine Festlegung	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.juliuskuehn.de/at/ab/geraetepruefung/anerkenntungsverfahren/	Mitglieder werden von den Landesdienststellen benannt und durch den Präsidenten des JKJ berufen	-	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Fachbeirat Waldschutz	aktive Amtszeit als Leiter einer Waldschutzdienststelle der Länder (alle Länder aus DE sind in diesem Gremium vertreten, Nachbesetzung einer Expertenstelle immer dann, wenn die Funktion der Leitung einer Waldschutzdienststelle entfällt)	acht Mitglieder ⁸	Experte muss die Stelle als Leiter(in) einer Waldschutzdienststelle der Länder aktiv innehaben oder von der Landesforstverwaltung für die Mitarbeit in diesem Gremium benannt worden sein.	-	-
Fachbeirat der Deutschen Genbank Obst (DGO)	Berufungsdauer der Mitglieder: 5 Jahre	Mitglieder des Beirats sind: - Dr. Monika Höfer, JKI, Institut für Züchtungsforschung an Obst, Koordinator des Gesamtnetzwerkes der DGO, - Prof. Dr. Henryk Flachowsky, JKI, Institut für Züchtungsforschung an Obst, Vertreter des JKI - Matthias Ziegler, IBV, Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE),	Die Auswahl der Kandidaten erfolgt auf der Basis ihrer Kompetenz für das jeweilige Aufgabengebiet, getroffen wird die Auswahl vom Institut für Züchtungsforschung an Obst und als Vorschlag an den Präsidenten des JKI übermittelt, Die Berufung erfolgt durch den Präsidenten des JKI	Indirekt sind die Verbraucher aber über NGOs (z.B. NABU, Pomologen-Verein e.V.) vertreten.	Die Arbeiten im Bereich der Erhaltung obstgenetischer Ressourcen beschäftigen sich nur sehr indirekt mit den Interessen der mittelständigen Unternehmen, daher besteht hier nur ein begrenzter Beratungsbedarf. Am ehesten betroffen von diesen Arbeiten sind der Obstbau und die Baumschulwirtschaft. Der Obstbau ist vertreten durch die Bundesfachgruppe Obstbau. Die Baumschulwirtschaft ist vertreten durch den Bund Deutscher Baumschulen (BDB) ver-

⁸ Innerhalb der gesetzten Frist konnte die Einwilligung zur Veröffentlichung der personenbezogenen Daten nicht eingeholt werden.

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		<ul style="list-style-type: none"> - Vertreter des IBV Hermann Cordes, Bund deutscher Baumschulen, Vertreter der Baumschul- wirtschaft - Dr. Erik Schulte, Bundesortenamt, Prüfstelle Wurzen, Vertreter für Sortenschutzfragen - Dr. Anette Braun-Lüllemann, Pomologen-Verein e.V., Vertreter des Pomologen-Vereins, - Jörg Schuboth, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Vertreter des NABU, - Jörg Disselborg, Fachgruppe Obstbau, Vertreter der Obstbauern - Thomas Vogt, ORG GmbH, Vertreter der Reiser Muttergärten - Dr. Manfred Büchele, Kompetenzzentrum Obstbau-Bodensee, 			<p>treten.</p>

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
Beirat Journal für Kulturpflanzen	Berufungsdauer der Experten: 3 Jahre	<p>Vertreter des Apfelnetzwerkes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eberhard Walther, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Vertreter des Kirschnetzwerkes, - Dr. Johannes Hadersdorfer, TU München, Koordinator Pflaumennetzwerk, - Dr. Thomas Karl Schlegel, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Vertreter Birnen Netzwerk, - Dr. Wolf-Dietmar Wackwitz, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Vertreter Rubus Netzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> - Fachliche Kompetenz und Ausrichtung aus allen Bereichen der Kulturpflanzen und Kulturpflanzenfor- 	Die Beiträge der Fachzeitschrift sind Open Access und damit allen kostenfrei zugänglich und auffindbar.	Die Beiträge der Fachzeitschrift sind Open Access und damit allen kostenfrei zugänglich und auffindbar. Kontakt- und Beteil-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		rnal/about/editorialTeam	schung (Pflanzen- schutz, Landwirtschaft, Gartenbau und Forst, Pflanzenzüchtung) - Erfahrung in Forschung und Beratung und Bereitstellung qualitätsgesicherter Information	gungsmöglichkeiten über Einreichung eigener Beiträge, E-Mail an die Autoren; Telefon, E-Mail der Redaktion.	gungsmöglichkeiten über Einreichung eigener Beiträge, E-Mail an die Autoren; Telefon, E-Mail der Redaktion
Friedrich-Loeffler-Institut (FLI)					
Wissenschaftlicher Beirat	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.fli.de/de/ueber-das-fli/wissenschaftlicher-beirat/	Bestellung durch das BMEL	-	-
Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet)	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/mitglieder/	§ 2StiKoVetV	-	-
Nationale Expertenkommission „Stechmücken als Überträger von Krankheitserregern“	Berufungsdauer der Mitglieder: 3 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.fli.de/de/kommissionen/nationale-	Bestellung durch das FLI	-	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		expertenkommission-stechemuecken-als-uebertraeger-von-krankheitserreger/mittglieder/			
Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (MRI)					
Wissenschaftlicher Beirat des Max Rubner-Instituts	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.mri.bund.de/de/ueber-das-mri/das-mri/wissenschaftlicher-beirat/	Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Präsidenten des MRI in Absprache mit dem Kollegium aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation dem BMEL vorgeschlagen und vom BMEL bestellt. Sie müssen bei ihrer Berufung gemäß Satzung des MRI noch für einen angemessenen Zeitraum im aktiven Berufsleben stehen.	Aufgrund der wissenschaftlichen Aufgabenstellungen und Berufungskriterien sind Verbraucherinnen und Verbraucher selbst nicht Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat. Satzungsgemäße Aufgabe des MRI ist, die wissenschaftlichen Erkenntnisse auf den Gebieten der Ernährungs- und Verbraucherschutzpolitik zum Nutzen des Gemeinwohls zu erweitern, insofern befasst sich der Wissenschaftliche Beirat immer auch mit den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher.	-
Lenkungsausschuss (L/A)/Fachausschüsse (FA) NRZ-AUTHENT	Keine zeitlich begrenzte Berufungsdauer	Das NRZ-Authent befindet sich erst im Aufbau; so ist die Leitungsposition des	Das NRZ-Authent befindet sich erst im Aufbau.	Eine personelle Beteiligung von Verbraucherinnen und Verbrauchern ist	-

Gremium	Frage 7 (Berufungsdauer)	Frage 9 (Anzahl und Nennung der Sachverständigen)	Frage 10 (Auswahl und Berufungskriterien)	Frage 11 (Gewährleistung der fachlichen Beteiligung der Interessen der Verbraucher)	Frage 12 (Gewährleistung der fachlichen und/oder personellen Beteiligung der Interessen kleiner und mittelständischer Unternehmen)
		NRZ-Authent als ständiges Mitglied des Lenkungsausschusses noch nicht besetzt. Eine Berufung anderer Mitglieder ist erst teilweise erfolgt. Die Fachausschüsse sind noch nicht berufen.		nicht vorgesehen. Die Arbeiten des NRZ-Authent sind von großer Bedeutung für den gesundheitlichen Verbraucherschutz, daher berührt die Arbeit des Lenkungsausschusses und der Fachausschüsse immer auch damit zusammenhängende Aspekte.	
Thünen-Institut (TI)					
Wissenschaftlicher Beirat	Berufungsdauer der Mitglieder: 4 Jahre	Die Mitglieder und deren fachliche Expertise sind veröffentlicht unter: https://www.thuenen.de/de/ueber-uns/struktur/wissenschaftlicher-beirat/	Wissenschaftliche Qualifikation, Gender-Aspekte	-	-

Anlage 3 (zu Fragen 16 bis 18 der Kleinen Anfrage auf Drs. 19/6949)

I. Ministerium

Gremium	Frage 16 (Evaluation/ Intervalle)	Frage 17 (Erfolgsmessung/ Nutzen)	Frage 18 (Veröffentlichung)
Wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik, Ernährung und gesundheitlichen Verbraucherschutz (WBAE)	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/_Texte/AgrVeroeffentlichungen.html
Wissenschaftlicher Beirat „Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)“	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Bislang erfolgte keine Veröffentlichung der Stellungnahmen des Beirats. Bei Bedarf ist eine Veröffentlichung durch das BMEL vorgesehen.
Wissenschaftlicher Beirat für Düngungsfragen	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Veröffentlichung von Standpunkten des Wissenschaftlichen Beirats für Düngungsfragen zu allgemeinen Themen der Düngung erfolgt fallweise. Stellungnahmen des Gremiums zu Zulassungsanfragen im Düngemittelrecht werden zum Schutz von Firmendaten nicht veröffentlicht.
Wissenschaftlicher Beirat für Biodiversität und genetische Ressourcen	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter https://www.genres.de/de/fachgremien/wissenschaftlicher-beirat-fuer-biodiversitaet-und-genetische-ressourcen/
Wissenschaftlicher Beirat für Waldpolitik	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt. Eine Bewertung der Arbeit des Gremiums findet nach Ablauf der Berichtsperiode (3 jährige Intervalle) statt.	Die Arbeiten des Beirats werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und berücksichtigt.	Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter https://www.bmel.de/DE/Ministerium/Organisation/Beiraete/_Texte/WaldpolitikOrganisation.html
Unabhängige Historikerkommission beim BMEL	Nach Vorlage des Zwischenberichts (2017) und des Abschlussberichts (2019).	Nach Vorlage der Ergebnisse.	Der Zwischenbericht ist abrufbar unter https://www.bmel.de/DE/Ministerium/_Texte/Historikerkommission_Zwischenbericht.html?nn=310768
Tierschutzkommission beim Bundesministerium			Abschlussbericht durch Verlagsveröffentlichung Ende 2019 geplant. Die Voten der Tierschutzkommission werden regelmäßig im Rahmen des Berichtes über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes gemäß § 16e des Tier-

Gremium	Frage 16 (Evaluation/ Intervalle)	Frage 17 (Erfolgsmessung/ Nutzen)	Frage 18 (Veröffentlichung)
für Ernährung und Landwirtschaft			schutzgesetzes veröffentlicht.
Beratungs- und Koordinierungsausschuss für genetische Ressourcen landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzen (BEKO)	Die Arbeiten des BEKO werden dem BMEL regelmäßig vorgelegt und in der laufenden Arbeit bewertet und ggf. berücksichtigt.	Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter https://www.genres.de/de/fachgremien/fachbeirat-pflanzen-genetische-ressourcen/	Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter https://www.genres.de/de/fachgremien/fachbeirat-pflanzen-genetische-ressourcen/
Fachausschuss aquatisch genetische Ressourcen		Relevanz für Praxis	Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter https://fachausschuss-agr.genres.de/
Wirtschaftsausschuss für Außenhandelsfragen beim BMEL	Die Diskussionen im Ausschuss werden für die weitere Verwendung für die Arbeit im BMEL ausgewertet und die Protokolle veröffentlicht. Eine externe Evaluation findet nicht statt.		Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Markt-Handel-Export/Texte/Wirtschaftsausschuss-Aussenhandelsfragen.html
Bundesausschuss für Weinforschung (BfW)	ja, jedes Jahr nach Durchführung der Jahrestagung durch Erstellung eines Jahresberichts.	Abgabe von Empfehlungen, Präsentationen zu vorgegeben, aktuellen Problemfeldern	Eine Veröffentlichung findet nicht statt.
Fachbeirat Tiergenetische Ressourcen (FB-TGR)	Schon aufgrund der gewählten Zuwendung prüfen Bund und Länder die Arbeit des FB-TGR. Auf Grundlage der Empfehlungen des FB-TGR und nicht zuletzt auch bei der regelmäßigen Berufung des FB-TGR befassen sich Bund und Länder ebenfalls mit der Arbeit des FB-TGR.	Die Empfehlungen des FB-TGR und deren Umsetzung werden im Einzelfall durch das BMEL und seinen nachgeordneten Behörden eingehend geprüft.	Über die Veröffentlichung seiner Beiträge befindet der FB-TGR gemäß seiner Geschäftsordnung selbst. Die Beiträge des FB-TGR werden unter https://www.genres.de/fachgremien/fachbeirat-tiergenetische-ressourcen/veroeffentlichungen/ veröffentlicht.
Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission (DLMBK)	Die von der DLMBK erarbeiteten Leitsätze werden mindestens einmal pro Berufungsperiode	Bei geänderter Verkehrsauffassung werden die Leitsätze ggf. überarbeitet.	Leitsätze und Sachstandsberichte sind veröffentlicht unter https://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Kennzeichnung/Lebensmittelbuch/texte/Fachausschuesse/Leitsaetze/Lebensmittelbuch.html

Gremium	Frage 16 (Evaluation/ Intervalle)	Frage 17 (Erfolgsmessung/ Nutzen)	Frage 18 (Veröffentlichung)
Fachbeirat für das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE)	überprüft und bei Bedarf bzw. auf Antrag überarbeitet.	Das BMEL nutzt den beratenden Input des Expertengremiums für die Gestaltung der inhaltlichen Ausrichtung des BULE sowie für die Auswahl neuer Themen und Förderschwerpunkte.	Die Beiträge der Experten dienen der Beratung des BMEL und werden nicht veröffentlicht. Die Mitglieder sind über die Inhalte ihrer Beiratsstätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung	Der Sachverständigenrat ist in seiner Tätigkeit unabhängig.	Zitierung des SRLE in den Medien, gutachterliche Tätigkeit der Mitglieder zum Beispiel bei Anhörungen des Deutschen Bundestags	Die Veröffentlichungen sind abrufbar unter www.bmel.de/srle .
Begleitausschuss (BGA) Bundesprogramm Ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN), zugleich auch Begleitkreis der Zukunftsstrategie Ökologischer Landbau (ZöL)	Durch den zweimal im Jahr stattfindenden Austausch (Sitzungen) mit dem BMEL und der Geschäftsstelle BÖLN in der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) wird die Arbeit des Gremiums (hier BGA BÖLN) stetig weiterentwickelt.	Siehe Frage 16 und durch externe Evaluierung des BÖLN.	Die Beiträge werden nicht veröffentlicht.

II. Nachgeordnete Bundesbehörden

Gremium	Frage 16 (Evaluation/ Intervalle)
Bundesinstitut für Risikobewertung	
BfR-Kommission für Bedarfsgegenstände	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Kosmetische Mittel	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Futtermittel und Tierernährung	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Bewertung von Vergiftungen	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Wein- und Fruchtsaftanalysen	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe und Verarbeitungshilfsstoffe	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Ernährung, diätische Produkte, neuartige Lebensmittel und Allergien	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Biologische Gefahren und Hygiene	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Pharmakologisch wirksame Stoffe und Tierarzneimittel	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Evidenz-	Kommission wird betreut durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.

Gremium	Frage 16 (Evaluation/ Intervalle)
basierte Methoden in der Risikobewertung	antwortlich ist.
BfR-Kommission für Risikoforschung und Risikowahrnehmung	Kommission wird betretet durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission für Bewertung von Kontaminanten in der Lebensmittelkette	Kommission wird betretet durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
BfR-Kommission Bf3R	Kommission wird betretet durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
Wissenschaftlicher Beirat des BfR	Beirat wird betretet durch eine Geschäftsführung des BfR, welche für die Arbeit des Expertengremiums und der Evaluation direkt verantwortlich ist.
Wissenschaftlicher Beirat der KIESEL-Studie	Der Beirat berät die Studienleitung, welche die Verantwortung für die Berücksichtigung der Beirats-Voten hat.
Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL)	
Fachbeirat Naturhaushalt	Ja, im Rahmen einer Abfrage zur Kundenzufriedenheit.
Fachbeirat Verbraucherschutz	Ja, im Rahmen einer Abfrage zur Kundenzufriedenheit.
Arbeitskreis Rückstandsfragen	Ja, im Rahmen einer Abfrage zur Kundenzufriedenheit.
Fachbeirat Nachhaltiger Pflanzenschutz	Ja, im Rahmen einer Abfrage zur Kundenzufriedenheit.
Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelanalytik (DAPA)	Ja, im Rahmen einer Abfrage zur Kundenzufriedenheit.
Deutschsprachiger Arbeitskreis für Pflanzenschutzmittelformulierungen (DAPF)	Ja, im Rahmen einer Abfrage zur Kundenzufriedenheit.
Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit	
Arbeitsgruppe § 28 GenTG	
Kommission zur Zulassung eines Tierarzneimittels	Die Kommission gibt ein Votum zur Entscheidung über die Zulassung eines Tierarzneimittels ab. Falls das BVL von dem Kommissionsvotum abweicht, werden die Gründe in der dem Bescheid folgenden Sitzung mitgeteilt.
Expertenbeirat Lebensmittelbezug	Nein. Beschlüsse sollen behördliche Praxis bei Bekämpfung von Lebensmittelbetrug nachhaltig beeinflussen. Die entsprechende Rückmeldung zur Praktikabilität erfolgt über die behördlichen Interessensvertreter im Beirat.

Gremium	Frage 16 (Evaluation/ Intervalle)
Gemeinsame Expertenkommission	
Julius Kühn-Institut (JKI)	
Wissenschaftlicher Beirat des JKI	
Fachbeirat Geräte-Anerkennungsverfahren	
Fachbeirat Waldschutz	
Fachbeirat der Deutschen Genbank Obst (DGO)	
Beirat Journal für Kulturpflanzen	Jährlich ein Treffen des Beirates mit der Redaktion und dem Herausgeber, in dem verabredete Ziele und Zielerreichung geprüft werden.
Friedrich Loeffler-Institut (FLI)	
Wissenschaftlicher Beirat	Nein, der Beirat evaluiert die Arbeit des FLI und erstellt jährlich Empfehlungen.
Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet)	Die Kommission erstellt alle drei Jahre einen Tätigkeitsbericht, der vom Bundesministerium veröffentlicht wird.
Nationale Expertenkommission „Stechmücken als Überträger von Krankheitsregem“	
Max Rubner-Institut (MRI)	
Wissenschaftlicher Beirat des MRI	Der Wissenschaftsrat befasst sich in seinen Evaluierungen mit den Beiräten (Einzelauftrag; keine regelmäßigen Intervalle).
Lenkungsausschuss (LA)/Fachausschüsse (FA) NRZ-AUTHENT	Der Wissenschaftsrat befasst sich in seinen Evaluierungen mit den Beiräten (Einzelauftrag; keine regelmäßigen Intervalle).
Thünen-Institut (TI)	
Wissenschaftlicher Beirat	Ja, durch den Wissenschaftsrat.